

ANGEBOT DER
VEREINBARUNG ÜBER DIE BEHANDLUNG VERTRAULICHER INFORMATIONEN

an die in der Anlage 1 zum EVB-IT Systemlieferungsvertrag genannten Gesellschaften,
jeweils vertreten durch die AMEOS Spitalgesellschaft mbH

– nachfolgend „**AMEOS**“ genannt –

von

– nachfolgend „**Vertragspartner**“ genannt –

- nachfolgend gemeinsam auch „**Parteien**“ und jeweils einzeln „**Partei**“ genannt –

Im Folgenden wird die Partei, die Informationen im vorgenannten Sinne herausgibt, „**Offenlegender**“ genannt und die Partei, die solche Informationen empfängt, „**Empfänger**“ genannt.

Präambel

AMEOS ist ein privater Betreiber von Gesundheitseinrichtungen in Europa und beschäftigt sich mit deren Betrieb und der Weiterentwicklung. In Zusammenhang mit der Leistungserbringung des Vertragspartners für AMEOS werden durch die Parteien im Rahmen der Kontaktaufnahmen und eines möglichen Auftrages Informationen bzw. Daten offenbart werden, welche unter anderem Geschäfts- und/oder Betriebsgeheimnisse der jeweiligen an-deren Partei und/oder ihren verbundenen Unternehmen darstellen können, die vertraulich sind oder zu deren Vertraulichkeit der Offenlegende verpflichtet ist. Mit einer Vertraulichkeitsvereinbarung soll die Verwendung der vertraulichen Informationen geregelt und ihr Schutz durch die jeweils andere Partei gewährleistet werden. Der Vertragspartner bietet AMEOS mit Unterzeichnung dieses Angebotes den Abschluss einer Vertraulichkeitsvereinbarung mit nachstehendem Inhalt an. Die Annahme des Angebotes durch AMEOS erfolgt bei und mit dem Zuschlag im Vergabeverfahren.

1. Definitionen

1.1. „**Vertrauliche Informationen**“ im Sinne dieser Vereinbarung sind alle finanziellen, technischen, wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen betreffenden oder sonstigen Informationen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Lehren, Formeln, Muster, Zusammenstellungen, Programme, Geräte, Methoden, Techniken und Verfahren, Finanzinformationen und -daten, Geschäftspläne, Geschäftsstrategien, Marketingpläne, Kundenlisten, Preislisten, Kosteninformationen, Informationen über Mitarbeiter, Geschäftsführung, Beschreibungen von Erfindungen, Prozessbeschreibungen, Beschreibungen von technischem Know-how, Informationen und Beschreibungen neuer Produkte und neuer Produktentwicklungen, wissenschaftliche und

technische Spezifikationen und Dokumentation sowie anhängige oder zurückgenommene Patentanmeldungen des Offenlegenden oder andere geschützte Informationen), welche sich jeweils auf den Offenlegenden oder ein mit diesem verbundenen Unternehmen beziehen und welche dem Empfänger, dessen Organen, Mitarbeitenden oder sonstigen für ihn tätigen Dritten direkt oder indirekt von dem Offenlegenden oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen zugänglich gemacht werden oder dem Empfänger auf sonstigem Wege zur Kenntnis gelangen. Vertrauliche Informationen können sowohl schriftlich als auch mündlich, durch elektronische Medien oder auf einem anderen Weg offengelegt werden und können sowohl in körperlicher als auch nichtkörperlicher Form vorliegen. Alle Materialien und Informationen, die durch den Offenlegenden oder durch ein mit diesem verbundenem Unternehmen gegenüber dem Empfänger übermittelt werden, gelten als vertrauliche Informationen solange der Empfänger nicht nachweisen kann, dass es sich um nicht vertrauliche Informationen handelt.

Der Begriff „vertrauliche Informationen“ umfasst auch alle oben genannten Informationen, die durch den Offenlegenden, durch die mit dem Offenlegenden verbundenen Unternehmen und/oder durch Berater oder freie Mitarbeiter des Offenlegenden oder mit dem Offenlegenden verbundenen Unternehmen an den Empfänger, an die mit dem Empfänger verbundenen Unternehmen und/oder an die Berater oder freie Mitarbeiter des Empfängers oder der mit dem Empfänger verbundenen Unternehmen übermittelt werden.

Unerheblich ist auch, ob Dokumente oder andere Trägermedien von dem Offenlegenden oder dem Empfänger oder anderen erstellt wurden, sofern sie Informationen verkörpern, die sich auf den Offenlegenden oder ein mit diesem verbundenen Unternehmen beziehen.

Eine vertrauliche Information im Sinne der Vereinbarung ist auch die Tatsache, dass vertrauliche Informationen dem Empfänger zur Kenntnis gebracht wurden, die Existenz und der Inhalt dieser Vereinbarung sowie sämtliche sonstige den Abschluss und die Durchführung des Auftrages betreffende Informationen einschließlich der Tatsache, dass Gespräche über einen Auftrag stattfinden und dem Stand der Gespräche.

1.2. „Nicht vertrauliche Informationen“

Als **nicht vertraulich** gelten solche Informationen, welche nachweislich

- a. dem Empfänger bereits vor dem Empfang öffentlich bekannt waren oder
- b. dem Empfänger bereits vor dem Empfang bekannt waren und dies dem Offenlegenden und/oder dem mit ihm verbundenen Unternehmen unverzüglich nach Empfang schriftlich mitteilt wurde oder
- c. während der Zusammenarbeit der Parteien und/oder deren verbundenen Unternehmen öffentlich bekannt wurden, ohne dass die Parteien hierfür verantwortlich waren oder
- d. dem Empfänger zu einem beliebigen Zeitpunkt von einem dazu berechtigten Dritten auf rechtlich zulässige Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwendung zugänglich gemacht wurden.

- 1.3. „**Berechtigte Personen**“ sind der Empfänger, dessen Organe und Mitarbeitenden, sofern sie jeweils einer den Schutz dieser Vereinbarung nicht unterschreitenden Vertraulichkeitsverpflichtung gegenüber dem Empfänger unterliegen und mit der Leistungserbringung notwendigerweise zu befassen sind, d.h. eine Kenntnisnahme der vertraulichen Informationen im Rahmen des Vertragszwecks benötigen.
- 1.4. „**Verbundene Unternehmen**“ im Sinne dieses Vertrages sind jeweils mit den Parteien im Sinne der §§ 15 ff. AktG bzw. 271 HGB verbundene Unternehmen.
- 1.5. „**Mitarbeiter**“ sind Arbeitnehmer des Offenlegenden bzw. des Empfängers und der jeweiligen verbundenen Unternehmen sowie Mitarbeiter ohne Arbeitnehmerstatus wie z. B. freie Mitarbeiter und Zeitarbeitskräfte.

2. Verpflichtung zur Vertraulichkeit

- 2.1. Der Empfänger wird die vertraulichen Informationen streng vertraulich behandeln und sie nur berechtigten Personen mitteilen.
- 2.2. Der Empfänger wird die vertraulichen Informationen ausschließlich zur Durchführung der Leistungserbringung verwenden.
- 2.3. Vertrauliche Informationen dürfen nicht verarbeitet werden durch
 - unbefugten Zugang zu, unbefugte Aneignung oder unbefugtes Kopieren der Informationsträger die die vertraulichen Informationen enthalten oder aus denen sich die Vertrauliche Informationen ableiten lassen, oder
 - jedes sonstige Verhalten, dass unter den jeweiligen Umständen nicht dem Grundsatz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der anständigen Marktgepflogenheit entspricht.
 - ein Beobachten, Untersuchen, Rückbauen oder Testen eines Produkts oder Gegenstands, das öffentlich verfügbar gemacht wurde oder sich im Besitz des Beobachtenden, Untersuchenden, Rückbauenden oder Testenden befindet (Verbot der Entschlüsselung)
- 2.4. Der Empfänger ist verpflichtet, die vertraulichen Informationen keinen Dritten (einschließlich Unterauftragnehmer und Berater) ohne schriftliche Zustimmung des Offenlegenden zur Verfügung zu stellen, es sei denn, die Herausgabe erfolgt auf Grund Gesetz, Rechtsvorschriften oder einer gerichtlichen bzw. behördlichen Verpflichtung. In diesem Fall ist der Empfänger – soweit gesetzlich zulässig – verpflichtet, den Offenlegenden von der Herausgabe unverzüglich in Kenntnis zu setzen und dem Offenlegenden zu ermöglichen, angemessene Maßnahmen gegen die Offenlegung oder zur Beschränkung der Offenlegung zu ergreifen.
- 2.5. Der Empfänger wird die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten.
- 2.6. Der Empfänger wird nach Aufforderung des Offenlegenden unverzüglich sämtliche Dokumente und sonstige Trägermedien zurückgeben, zerstören oder löschen, soweit sie vertrauliche Informationen verkörpern, es sei denn, der Empfänger ist gesetzlich oder durch Anordnung einer zuständigen Behörde oder eines zuständigen Gerichtes oder sonstigen Einrichtung

zur Aufbewahrung verpflichtet. Vertrauliche Informationen, die in routinemäßig elektronisch abgespeicherten Dateien enthalten sind, müssen nicht gelöscht werden, soweit dies nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre. Der Empfänger hat dem Offenlegenden nach Aufforderung schriftlich mitzuteilen, welche vertraulichen Informationen zurückgegeben, zerstört oder gelöscht worden sind und – unter Angabe von Gründen – welche nicht.

- 2.7 Der Empfänger wird den Offenlegenden unverzüglich informieren, wenn der Empfänger, dessen Organe, Mitarbeitenden oder sonstige berechnigte Personen Kenntnis davon erlangen, dass vertrauliche Informationen unter Verstoß gegen diese Vereinbarung weitergegeben wurden.

3. Ausnahmen zu den Verpflichtungen zur Vertraulichkeit

- 3.1. Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit gemäß Ziffer 2. gelten nicht, wenn und soweit
- 3.1.1. der Offenlegende für den konkreten Einzelfall der Weitergabe der vertraulichen Informationen an einen Dritten seine vorherige schriftliche Zustimmung gegenüber dem Empfänger erteilt hat,
- 3.1.2. der Empfänger die vertraulichen Informationen vor dem Abschluss dieser Vereinbarung von einem Dritten erlangt hat oder danach ohne Verletzung dieser Vereinbarung von einem Dritten erlangt, sofern der Dritte jeweils rechtmäßig in den Besitz der Informationen gelangt ist und durch die Weitergabe nicht gegen eine ihn bindende Vertraulichkeitsverpflichtung verstößt oder
- 3.1.3. der Empfänger zur Offenlegung der vertraulichen Informationen durch Anordnungen eines zuständigen Gerichtes oder einer Behörde oder sonstigen Einrichtung oder gesetzlich verpflichtet ist, wobei der Empfänger alle zumutbaren Schritte unternehmen muss, um die Offenlegung der vertraulichen Informationen im größtmöglichen Umfang zu verhindern oder zu beschränken.
- 3.2. Hält sich der Empfänger gemäß Ziffer 3.1.3 für verpflichtet, wird er den Offenlegenden, soweit rechtlich zulässig, rechtzeitig vor der Offenlegung schriftlich benachrichtigen, damit der Offenlegende die Offenlegung durch rechtliche Maßnahmen unterbinden kann. Der Empfänger wird nur den Teil der vertraulichen Informationen offenlegen, der zwingend offenzulegen ist.
- 3.3. Der Empfänger trägt jeweils die Beweislast für das Vorliegen einer Ausnahme gemäß Ziffer 3.1.1 bis 3.1.3.

4. Informationsvermittlung, Verwendung und Eigentum an Informationen

- 4.1. Der Offenlegende übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der vertraulichen Informationen oder der Annahmen, die auf den vertraulichen Informationen basieren.
- 4.2. Der Empfänger wird keinen Kontakt zu Organen, Mitarbeitenden oder Beratern des Offenlegenden sowie von dessen verbundenen Unternehmen aufnehmen, es sei denn, der Offenlegende hat dem Empfänger ausdrücklich Personen benannt, die der Empfänger hinsichtlich der Übermittlung von vertraulichen Informationen kontaktieren darf.

- 4.3. Weder die Bestimmungen dieser Vereinbarung noch die an den Empfänger übermittelten vertraulichen Informationen haben einen rechtsgeschäftlichen Erklärungsinhalt im Hinblick auf die Leistungserbringung oder in sonstiger Weise über den Inhalt der Bestimmungen dieser Vereinbarung hinaus.
- 4.4. Die Parteien vereinbaren, dass die dem Empfänger vom Offenlegenden übermittelten vertraulichen Informationen ausschließlich für den begrenzten Zweck der Prüfung, Anbahnung und Durchführung einer Geschäftsbeziehung zwischen dem Offenlegenden und dem Empfänger verwendet werden dürfen.
- 4.5. Die dem Empfänger dieser Verpflichtungserklärung überlassenen Informationen bleiben Eigentum des Offenlegenden und/oder dessen verbundenen Unternehmen. Der Empfänger wird auf schriftliche Anforderung des Offenlegenden und/oder dessen verbundenen Unternehmen alle schriftlichen oder auf andere Weise aufgezeichneten Informationen (einschließlich angefertigter Kopien und Abschriften) sowie alle Muster und alle daraus hergestellten Materialien unverzüglich zurückgeben bzw. nach Absprache vernichten oder löschen und dem Offenlegenden und/oder dessen verbundenen Unternehmen dies auf Anforderung schriftlich bestätigen.
- 4.6. Die Mitteilung von Informationen begründet für den Empfänger kein patentrechtliches oder sonstiges Vorbenutzungsrecht und ist auch nicht neuheitsschädlich.
- 4.7. Durch diese Vereinbarung und durch die Mitteilung von Informationen, gleichgültig, ob hierfür Schutzrechte bestehen oder nicht, werden – sofern hierin nicht ausdrücklich anders festgelegt – keinerlei Eigentums-, Lizenz-, Nachbau-, Nutzungs- oder sonstige Rechte eingeräumt. Weiterhin wird hiermit keinerlei Verpflichtung begründet, eine weitergehende Vereinbarung oder eine Geschäftsbeziehung mit der anderen Partei einzugehen.
- 4.8. Ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch den Offenlegenden ist der Empfänger nicht berechtigt, die Marke des Offenlegenden oder sonstige Marken des Offenlegenden in seiner Referenzliste oder sonstigen Kommunikationsmaterialien aufzunehmen oder in anderer Weise auf die Geschäftsbeziehung mit dem Offenlegenden öffentlich hinzuweisen.

5. Vertragsstrafe

Der Empfänger verpflichtet sich, für jeden Fall der verschuldeten Zuwiderhandlung gegen eine der vorstehenden Vereinbarungen, eine von dem Offenlegenden zu bestimmende, im Streitfall durch das zuständige Gericht zu überprüfende, angemessenen Vertragsstrafe zu zahlen. Die Zahlung der Vertragsstrafe lässt die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch den Empfänger unberührt.

6. Abwerben von Arbeitnehmern und freien Mitarbeitern

Die Parteien verpflichten sich, innerhalb eines Zeitraumes von drei (3) Jahren ab dem Abschluss dieser Vertraulichkeitsvereinbarung keine aktiven Maßnahmen zur Abwerbung von Arbeitnehmern und freien Mitarbeitern der jeweils anderen Partei oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens im Sinne von § 15 AktG bzw. 271 HGB vorzunehmen, und zwar insbesondere Personen, die an einem beliebigen Tag innerhalb des vorgenannten Zeitraumes in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu jeweils der anderen Partei oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne von § 15 AktG bzw. 271 HGB stehen, weder direkt noch indirekt eine Beschäftigung (gleich welcher Art) anzubieten oder zu vermitteln.

Die Parteien verpflichten sich weiterhin sicherzustellen, dass die Verpflichtung nach Ziffer 6 Satz 1 auch von sämtlichen mit ihnen verbundenen Unternehmen im Sinne von § 15 AktG bzw. 271 HGB eingehalten wird

Im Falle der verschuldeten Zuwiderhandlung gegen die vorgenannten Verpflichtungen, verpflichtet sich der Abwerbende zur Zahlung einer Vertragsstrafe gemäß Ziffer 5 dieser Vereinbarung.

7. Vertrag zugunsten Dritter

Diese Vereinbarung ist zugunsten der verbundenen Unternehmen des Offenlegenden (einschließlich der Gesellschaft) ein Vertrag zugunsten Dritter im Sinne von § 328 BGB.

8. Dauer der Vertraulichkeitsverpflichtung

Diese Vereinbarung gilt ab dem Zeitpunkt des erstmaligen Austauschs vertraulicher Informationen für die Dauer der Geschäftsbeziehung der Parteien und deren verbundenen Unternehmen und dauert auch danach fort.

9. Übertragung von Rechten

Diese Vereinbarung bindet und begünstigt auch die Rechtsnachfolger der Parteien. Eine Übertragung von Rechten oder Pflichten an Dritte ist ausschließlich mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei zulässig.

10. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses selbst. Schriftlich“ bedeutet für diesen Vertrag Schriftform, welche auch durch Übermittlung eines unterzeichneten Dokuments im Portable Document Format (PDF) per E-Mail oder durch elektronische Signatur, insbesondere DocuSign/AdobeSign, im Sinne des Art. 25 Absatz 1 Verordnung (EU) Nr. 910/2014 eingehalten wird.

11. Rechtswahl und Gerichtsstand

Auf die vorliegende Vereinbarung findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts bzw. internationalen Kollisions- bzw. Privatrechts Anwendung.

12. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder undurchsetzbar sein oder werden, oder für den Fall, dass diese Vereinbarung unbeabsichtigte Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren, undurchsetzbaren oder fehlenden Bestimmung gilt eine solche wirksame, durchführbare und durchsetzbare Bestimmung als vereinbart, wie sie die Parteien unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks dieser Vereinbarung getroffen hätten, wenn ihnen beim Abschluss dieser Vereinbarung die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit, Undurchsetzbarkeit oder das Fehlen bewusst gewesen wäre. Die Parteien sind verpflichtet, eine solche Bestimmung in gebotener Form, jedoch zumindest schriftlich, zu bestätigen.

13. Ausfertigungen

Von diesem Vertrag werden zwei Originale ausgefertigt, von denen jede Partei ein Original erhält.

Vertragspartner